65. Sind Bersonensahrlarten im Dampschiffsverkehr auf Safenrundsahrten stempelpstichtig, wenn die befürderten Bersonen durch die Fahrkarten auch den Anspruch auf Führung und Erklärung der Sehenswürdigkeiten während der Fahrt erwerben?

Reichsstempelgefet vom 15. Juli 1909 Tarifur. 7b Befr.-Borfchr. Rr. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1911 i.S. R. (KL) w. Hamburgischer Staat (Bekl.). Rep. VII. 391/10.

- I. Lanbgericht Samburg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger veranstaltet Runbsahrien burch ben Hamburger Hafen unter Führung eines Angestellten, der die Sehenswürdigkeiten erklärt. Die Fahrkarten haben folgenden gedruckten Inhalt:

Der Bellagte hielt diese Karten nach Ziffer 7b des Tarifs zum Reichsstempelgeset vom 3. Juni 1906 für steuerpflichtig. Er erhob für 1528 Stück Fahrlarten eine Steuer von je 5 Pfennig mit 78 N 40 H vom Kläger, und dieser forderte den gezahlten Betrag mit der Rlage zurück. Das Landgericht verurteilte den Bellagten dem Klagantrage gemäß; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Grunben:

"Rach der Nr. 7b des Reichsstempeltarifs unterliegen der Abgabe "Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte

Rahlung bes Bersonenfahrgelbes im Dampfschiffsverkehr auf inlanbischen Wasserstraßen". Die Abgabe hat hiernach bie Natur eines Urfundenftempels. Die hier in Betracht tommende Originalurfunde ftellt fich schon außerlich als ein berartiger Ausweis über Bersonenfahrgeld bar; benn sie enthält auf ber linken Hälfte ben Aufbruck in großen Buchstaben: "B. Rafe's Safenfahrten M 1" und auf bem die andere Balfte bildenden jur Abtrennung bestimmten Abschnitt unter beigefügter laufender Rummer ben Aufbrud: "Bafenfahrt". Es fragt fich aber, ob an biefer Natur bes Urlundeninhalts etwas baburch geandert wird, daß auf der linken Salfte unter bem Borte "Hafenfahrten" in mehr als zweimal kleinerem Drud bie Worte "Führung und Ertlarung", baneben ebenfalls in Heinem Drud und ebenso neben bem Worte "hafenfahrten" ber Bermert "50 99" fich befindet, welche letteren beiden Breisvermerke burch eine danebenstebenbe Rlammer zusammengefoßt find, hinter ber ber oben ermabnte groß gebrudte Bermert "1 M" fleht.

Der Bernfungsrichter verneint diese Frage. Eine Rechtsverletung ift in biefer Auffassung nicht zu erbliden. Zwar find nach ber Befreiungsvorschrift unter 1 ber Tarifnummer 7 Sahrfarten, beren tarismäßiger Kahrpreis ben Betrag von 0,60 M nicht erreicht, von ber Abgabe befreit; mit bem Berufungsrichter ift jeboch anzunehmen, daß die bier in Betracht tommenden Kahrtarten Ausweise über ben Gesamtbreis von 1 M für eine besonders geartete Bafferfahrt find. Die vom Rlager veranftalteten Safenrunbfahrten verfolgen nach ber maggebenben Reftstellung bes Berufungerichters ben 3med, Fremben die Besichtigung der Sebenswürdigkeiten des Hamburger Hafens unter fachtundiger Ruhrung und Erflarung zu ermöglichen. Der Sauptamed ber Rahrten ift alfo die Beforberung ber Fremben an biejenigen Stellen bes Safens, wo fich besondere Sehenswürdigkeiten befinden, damit diese von ben Fremben in ber Rabe in Augenschein genommen werben konnen. Sinter biefer Darbietung bes Rlagers tritt bie Bebeutung ber mahrend ber Fahrtbauer ben Fremben gemahrten Rührung und Erklarung gurud. Durch biefe wirb zwar bie Abficht ber Fremben, bie Sebenswürdigfeiten bes Safens richtig und vollständig tennen zu lernen, volltommener erreicht; es würde aber eine ben Fremben gebotene Gelegenheit, auf bem Lande, etwa am Ufer bes Safens, die gleiche Belehrung über beffen Sebens-

würdigkeiten ohne die Möglichkeit einer näheren Besichtigung entgegenzunehmen, ben burch bie Safenfahrten verfolgten Awed nicht annähernd erreichen. Dazu ift bielmehr bie Bereinigung beiber Leiftungen, ber Beforberung ber Fremben und ihrer Belehrung an Ort und Stelle. erforderlich. Es ift biernach nicht rechtsirrtumlich, wenn ber Berufungerichter ben für ben Fahrtausweis entrichteten Breis von einer Mart als ein Entgelt für eine einheitliche und ihrem Befen nach untrennbare Leiftung bes Rlägers, nämlich für eine besonbers geartete Bafferfahrt erachtet. Sollten felbst in einzelnen Fallen, wie ber Kläger behauptet, Frembe bei Lofung bes Fahricheins die "Führung und Ertlärung" ablehnen und bann nur jur Rahlung eines Breises von 50 Bfennigen angehalten werben, so murbe es fich bierbei gegenüber bem vom Berufungerichter festgestellten Zwed ber Rundfahrten nur um Ausnahmefälle handeln können. Es wurde auch aus einer folchen Trennung bes Breifes fich eine Trennung ber Gefamtleistung bes Rlägers noch nicht als notwendig und möglich ergeben: benn bei ber geringen Große ber verwendeten Fahrzeuge fann fich ber einzelne Rabrgaft ber ben Mitfahrenden erteilten Erflärung jebenfalls nur teilweise entziehen. Überbies ift für bie Steuerfrage der Umftand entscheidend, daß ber Fahrschein fo, wie er vorliegt, zu einer mit Bubrung und Ertlarung berbundenen Sabrt gegen ein Entaelt von einer Mart berechtigt. Benn ber Berufungerichter mit Rudficht auf die Erklärung bes Rlägers, er habe ben Sahrscheinen ihre Kaffung gerade auf ben Rat eines Rechtsverftanbigen gegeben, feine Meinung babin ausspricht, diese besondere Fassung ftelle eine Magnahme bar, um ber Entrichtung bes Fahrtartenftempels zu entgeben, fo ift bie Möglichkeit einer folden Abficht bier nicht zu vertennen. Es tann nun zwar ben Steuerpflichtigen nicht verwehrt werben, die Urtunden, beren Fassung von ihrem freien Billen abbanat, fo zu geftalten, bag auf fie bie vom Staat aufgestellten Mertmale ber Steuerpflichtigkeit nicht zutreffen; diese Merkmale find aber im Streitfall bei ben bom Rlager ausgegebenen Sahricheinen porbanben."